

Preise Ersatzversorgung Strom der SWM Versorgungs GmbH

Gültig ab 01. Januar 2020

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den nachfolgenden Preisen.

1. Haushaltskunden¹

Die Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung, diese finden Sie unter:

<https://www.swm.de/privatunden/m-strom/faqs.html>

2. Nicht-Haushaltskunden ohne Lastgangmessung²

Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind, gelten die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung, diese finden Sie unter:

<https://www.swm.de/privatkunden/m-strom/faqs.html>

3. Nicht-Haushaltskunden mit Lastgangmessung²

Für Entnahmestellen von Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung, die im Rahmen der Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gelten die nachfolgenden Preise.

Niederspannung	Arbeitspreis netto in ct/kWh	Grundpreis netto in €/Jahr
	7,746	246,00

Zusätzlich sind das Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach § 37 EEG, § 9 KWKG, § 19 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG, § 17f EnWG, § 18 AbLaV, in gleicher Höhe wie die SWM sie an den örtlichen Verteilnetzbetreiber bezahlen, und die Stromsteuer zu entrichten.

Ferner ist das den SWM vom Messstellenbetreiber berechnete Entgelt für den Messstellenbetrieb in gleicher Höhe zu zahlen, wie es den SWM in Rechnung gestellt wird sowie ggf. Blindarbeit.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

¹ Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Für den Fall, dass SWM den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefern, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen und den Bedingungen der StromGVV.

³ Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.